

Verstösse melden

Zuständig für den Vollzug der Wildruhezonen und anderer Schutzgebiete sind die politischen Gemeinden. Der Vollzug der Wildruhezonen und anderer Schutzgebiete setzt jedoch voraus, dass Personen angehalten und ihre Personalien festgestellt werden dürfen. Diese Befugnisse kommen im Wesentlichen dem kantonalen Wildhüter, dem Forstdienst, der verantwortlichen Person der politischen Gemeinde und natürlich der Polizei zu.

Der Verstoß gegen die einzuhaltende Regel stellt einen Straftatbestand dar. Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoß auf Vorsatz oder bloss auf Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist. Die anwendbaren Strafbestimmungen finden sich in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden und im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG).

Betritt oder befährt jemand trotz Verbot eine Wildruhezone oder verlässt trotz Wegegebot den Weg bzw. die Piste, soll man ihn auf die Wildruhezone aufmerksam machen und erklären, weshalb Wildruhezonen für Wildtiere überlebenswichtig sind. Darüber hinaus ist der zuständige kantonale Wildhüter über Verstösse gegen das Betretungs- und Befahrungsverbot zu orientieren.

Die Telefonnummern und Gebietseinteilungen der kantonalen Wildhüter finden sich unter www.anjf.sg.ch.

Der Hintergrund

Der Winter ist für jene Wildtiere, die sich nicht für einen Winterschlaf eingraben, die härteste Zeit des Jahres. Denn Nahrung – Gras, Kräuter, Blätter, Beeren etc. – ist im Winter gerade in den Bergen Mangelware. Energiesparen ist für die Wildtiere im Winter überlebenswichtig. Die meisten Tiere reduzieren daher ihre Bewegungen auf ein Minimum. Das Birkwild beispielsweise verbringt viel Zeit in selbst gegrabenen Schneehöhlen und auch das Auerwild bewegt sich im Winter nur, um Nadeln von Nadelhölzern zu fressen. Werden sie aufgescheucht, flüchten sie und verlieren dabei wertvolle Energie. Regelmässige Störungen können den Tod der Tiere zur Folge haben. Andere Wildtiere wie Rothirsche und Gämsen reduzieren nicht nur ihre Bewegungen, sie drosseln auch die Blutzirkulation in ihren Gliedmassen, um nicht unnötig Wärme und damit Energie zu verbrauchen. Werden Sie jedoch durch Wintersportler, Wanderer oder freilaufende Hunde gestört und müssen flüchten, werden diese Energiesparmassnahmen ausser Kraft gesetzt. Die Folge können schwere Verletzungen sein. Zum Schutz der Wildtiere vor Störungen sind daher zahlreiche Wildruhezonen ausgeschieden worden, die im Winter nicht betreten oder befahren werden dürfen. Ruhe ist im Winter überlebenswichtig!

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei St.Gallen



Wildruhezonen – Schutz von Wildtieren im Winter

Einzuhaltende Regel

Wildruhezonen dürfen während des Winters (in der Regel von Anfang Dezember bis Ende März bzw. zum Ende der Skisaison) weder begangen noch befahren werden (Betretungsverbot) oder es dürfen die markierten Wege und Pisten nicht verlassen werden (Wegegebot).

Gesetzliche Grundlage: Wildruhezonen werden durch die Schutzverordnungen der politischen Gemeinden festgelegt, jedoch nicht immer ausdrücklich als solche bezeichnet. Massgebend ist, dass entsprechende Verhaltensvorschriften in den Schutzverordnungen enthalten sind. Die Schutzverordnungen können im Internet eingesehen werden, entweder auf der Internetseite der entsprechenden Gemeinde oder – für die meisten Gemeinden – über die kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch).

Bemerkung: Nebst den Wildruhezonen, die ausdrücklich zum Schutz der Wildtiere im Winter ausgeschieden werden, gibt es weitere Schutzgebiete, in denen zum Schutz der Tiere ein Wegegebot und/oder eine Leinenpflicht gilt, also die markierten Wege nicht verlassen werden dürfen und Hunde an der Leine zu führen sind.

Merkblätter Naturvielfalt in der Gemeinde

Wo sich Wildruhezonen befinden

Informationen über die Lage von Wildruhezonen und anderen Schutzgebieten, die zum Schutz der Wildtiere erlassen wurden, finden sich in Internet unter www.wildruhezonen.ch. Unter der Rubrik «Karten» finden sich sämtliche relevanten Schutzgebiete in der Schweiz. Durch einen Klick mit der linken Maustaste auf ein Schutzgebiet öffnet sich ein Fenster, das über die gesetzliche Grundlage und die einzuhaltende Regel informiert.

Die nachfolgenden Grafiken erläutern die Anwendung der Internetseite www.wildruhezonen.ch.

